

Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.09.2009 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde nach Durchführung des Anzeigenverfahrens beim Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34 für das Gebiet südwestlich der bestehenden Gemeinde Fockbek zwischen der Bundesstraße 202 (Hohner Straße), und der Bundesstraße 203 (Elsdorfer Straße), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B),

TEIL B: TEXT

Grünordnerische Festsetzunger

Neupflanzung von Einzelbäumen

Bäume sind als Baumreihe, nördlich der OKU II und des Radweges, in die Berme zu setzen. Die Bäume sind als Hochstamme, dreimal verpflanzt,

18 -20 cm, mit Drahtballierung, im Abstand von 8,00 m zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

<u> Folgende Großbäume können verwendet werden:</u>

Acer platanoides (Bergahorn) Acer pseudoplatanus (Stieleiche) Quercus robur (Winterlinde)

Bei der Auswahl der Baumarten sind mindestens zwanzig Stück einer Gattung zusammenhängend zu pflanzen.

Von Bau – km 0 + 720 bis 0 + 865 sind achtzehn Wildobstbäume als Hochstamm, viermal verpflanzt, Stammumfang 18 – 20 cm, mit Drahtballierung zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. <u>Folgende Art ist zu verwenden:</u>

Der in der Bundesstraße 202 geplante Kreisverkehrsplatz ist aus

gestalterischen Gründen (Ortseingangssituation) mit Strauch-, Park- und Bodendeckerrosen zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Folgende Arten der Qualität "A" sind zu verwenden:

Rosa "Golden Wings"

Rosa "Kordes Rose Vogelpark Walsrode" Rosa "Rote Max Graf"

Die Pflanzdichte beträgt drei Pflanzen pro m².

Die Einmündungsbereiche werden durch vier Einzelbäume der Qualität, Hochstamm, dreimal verpflanzt, Stammunfang 18 – 20 cm, mit Drahtballierung,

Folgende Art ist zu verwenden: Carpinus betulus

1.3 Knickerhalt, -neuanlage, -verschiebung und -beseitigung

Südlich der OKU II werden von Bau - km 0 + 000 - 0 + 740 und von Bau - km 0 + 880 - 1 + 100 zwei durchgehende Knickanlagen neu erstellt, die lediglich durch zwei Zufahrten unterbrochen werden.

Breite der Sohle: 3,00 m

Breite der Krone: 1.00 m (leicht ausgemuldet)

Höhe des Knicks: 1,30 m

Die Knickneuanlage und die Ergänzung der zu verschiebenden Knickwälle ist mit folgenden Gehölzen, der Qualität - verpflanzter Strauch 3/4 Triebe, 60 -100 cm und Heister, zweimal verpflanzt 80 – 100 cm / 125 – 150 cm – zu

bepflanzen und dauerhaft zu erhalten: (Feldahorn) Acer campestre (Hainbuche) Carpinus betulus

(Hasel) Corylus avellana (Weißdorn) Crataegus monogyna (Faulbaum) Frangula alnus (Holzapfel)

(Vogelkirsche) Prunus avium (Schlehe) Prunus spinosa (Stieleiche) Quercus robu (Hundsrose) Rosa canina

(Holunder) Sambucus nigra (Gew. Eberesche)

Die Bepflanzung hat zweireihig (1,00 m in der Reihe x 0,80 m zwischen den Reihen), gegeneinander versetzt und in gruppenweiser Mischung zu erfolgen. Aufgrund instabiler Knickwallverhältnisse und / oder eines ausschließlichen Bewuchses mit Teebusch (Spiraea salicifolia) werden die im Teil A dargestellten Knickabschnitte beseitigt und nicht verschoben.

1.4 Knickähnliche Verwallung

Kilometerstationen

Nördlich der geplanten Trasse wird vom Bauanfang bis zum Bauende eine knickähnliche Verwallung aus dem überschüssigen Boden, der während der Bauphase anfällt, erstellt.

Die Verwallung ist als überhöhter Knick (bis 2,00 m Höhe) mit entsprechend angepassten Böschungen (1:1,5 und 1:2) und einer 1,00 m breiten Krone Die Böschungen des überhöhten Knickwalls sind mit folgenden Gehölzen der

Qualität - verpflanzter Strauch 60-100 cm bzw. oder Heister, 2xv., 80 - 100 / 125-150 cm zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten:

(Berg - Ahorn) Acer pseudoplatanus (Schwarzerle) Alnus glutinosa (Hainbuche) Carpinus betulus (Haselnuß) Corylus avellana (Weißdorn) Crataegus monogyn (Rotbuche) Fagus sylvatica (Stechpalme) Hex aquifolium

Prunus spinosa Pyrus communis Quercus robur (Hundsrose) Rosa canina (Schwarzer Holunder) Sambucus nigra (Eberesche) Sorbus aucuparia

Der Pflanzabstand beträgt 1,00 x 1,00 m, gegeneinander versetzt und in gruppenweiser Mischung.

2. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

2.1 Regenrückhaltebecken

Das Regenrückhaltebecken ist naturnah mit flachen Böschungen, Böschungsverhältnis mindestens 1:2 (möglichst flacher), herzustellen. Hierbei ist auf eine natürlich geschwungene Linienführung der Böschungsoberkante zu

Abweichend hiervon, kann das Böschungsverhältnis im Bereich des Sandfanges, wenn es wasserbaulich erforderlich ist, auch steiler gewählt

Die Sohle der permanenten Wasseroberfläche ist i. M. mind. 1,00 m tief anzulegen. Ein Teilbereich sollte mit einer Tiefe von 1,80 m zu versehen. Für eine ordnungsgemäße Unterhaltung des Regenrückhaltebeckens ist eine befahrbare Fläche eventuell notwendig. Diese ist mit 2,50 m Breite, als Schotterrasen, herzustellen.

2.2 Bodenschutz

Nach § 202 Baugesetzbuch ist der Oberboden bei allen Bauvorhaben zu schützen. Daher ist dieser getrennt vom Unterboden zu bergen und auf Mieten zu lagern. Bei einer mehrere Monate langen Lagerungsdauer sind die Oberbodenmieten mit Gründüngungspflanzen anzusäen.

2.3 Interne Ausgleichsfläche I:

Diese Fläche zu einem Magerrasenstandort zu entwickeln. Zur Erhöhung de Strukturvielfalt und Verbesserung der ökologischen Wertigkeit sind kleinere Feldgehölzbereiche zu schaffen und einige Hochstämme / Stammbüsche zu

Es sind zwei Gehölzbereiche aus folgenden Arten der Qualität – verpflanzter Strauch, 3 - 4 Triebe, 60 - 100 cm und Heister, zweimal verpflanzt, 80 - 100 / 125 - 150 cm zu pflanzen:

Acer campestre Crataegus monogyna (Weißdorn) Hippophae rhamnoides (Sanddorn)

Malus sylvestris (Vogelkirsche) Prunus avium (Schlehe) Prunus spinosa Rosa pimpinellifolia (Bibernellrose)

(Gew. Eberesche) Sorbus aucuparia Der Pflanzabstand beträgt 1,00 m x 1,00 m gegeneinander versetzt. Die Bäume sind als Hochstämme, 3xv., StU 18 – 20 cm, mit Drahtballierung zu

pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Folgende Art ist zu verwenden: Quercus robur

2.4 Externe Ausgleichsfläche

Die Fläche ist insgesamt 10.745 m² groß und befindet sich in der Nähe des Rendsburger Staatsforstes, Gemarkung Fockbek, Flur 2, Teilbereich des Flurstücks 40 und 41/1. Diese Fläche ist zu einem naturnahen Waldstandort zu entwickeln.

Die Neuwaldbildung untergliedert sich in drei unterschiedliche Vegetationstypen. Im westlichen Teil der Fläche, entlang des Weges Richtung Rendsburger Staatsforst, verbleibt ein ca. 10,00 m breiter unbepflanzter Streifen, der nach dreijähriger Ausmagerungszeit sich selbst überlassen bleibt bzw. sich sukzessive entwickeln soll.

Daran schließt sich ein ca. 20,00 m breiter Waldsaumstreifen an, der aus folgenden Pflanzengattungen besteht:

Acer campestre Corylus avellana Crataegus monogyna (Weißdorn) Prunus avium Prunus spinosa (Holzbirne) Pyrus communis Rosa canina Rubus fruticosus (Sal-Weide) Salix caprea Sambucus nigra

(Gew. Eberesche) Sorbus aucuparia Die Gehölze der Qualität – leichte Sträucher, 70 – 90cm bzw. leichte Heister 80 –100 cm – sind in einem Pflanzabstand 1,00 m x 1,00 m, gegeneinander versetzt und in gruppenweiser Mischung zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Für die Baumschicht sind folgende Gehölze, der Qualität 3-jährig verpflanzte Sämlinge 1/2, 80-100 / 100-140 cm, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten:

Acer pseudoplatanus (Bergahorn) Fagus sylvatica

Der Pflanzabstand beträgt 1,60 m zwischen den Reihen und 1,20 m in der

Für die externe Maßnahmenfläche ist eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit mit folgendem Wortlaut in das Grundbuch einzutragen: Das Grundstück ist nur für Zwecke des Naturschutzes zu verwenden. Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder Beschädigung wie auch einer nachhaltigen Störung der Bereiche führen können, sind untersagt.

Im Bereich der Wanderungsroute ist eine geeignete Amphibienleitanlage zu errichten, zu warten und dauerhaft zu erhalten. Als Querungshilfe sind mindestens zwei Durchlässe vorzusehen, wobei die

Rohrurchlässe am Regenrückhaltebecken mit zu nutzen sind. Die Durchlässe sind so großzügig zu bemessen und auszugestalten, dass sie für

Amphibien passierbar sind. Nach Absprache mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde ist auf der

Ausgleichsfläche für den Bebauungsplan Nr. 25 "Waldweg Mitte", Flur 10, Flurstück 17/23, einer offenen Abgrabungsfläche, im südwestlichen Bereich der Fläche, ein Laichgewässer zu schaffen. Die Erstellung des Laichgewässers ist unter Berücksichtigung der ökologischen

Hochwertigkeit der Fläche, schonendst durchzuführen. Das Gewässer ist mit einer Größe von ca. 500 m², einer Tiefe von ca. 1.20 m. variablen Böschungsneigungen von 1:3 bis 1:10 und einer vielgestaltigen und

abwechslungsreichen Uferlinie auszubilden, so dass wechselnde Tief- und Flachwasserbereiche entstehen. Die besonnten Wasserzonen am Nordwest-, Nord- und Nordostufer sind aufgrund des dort bevorzugten 'Landganges' der Jungtiere, flach zu modellieren.

Der Bodenaushub ist im östlichen Teil der Fläche, flach auf den gehölzlosen Abschnitten zu verbringen. Ein Anschütten des Trockenrasensteilhanges ist unzulässig. Für die Erstellung des Gewässers ist eine separate Genehmigung über die Untere Naturschutzbehörde einzuholen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 14.10.1999. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 11.01.2000 bis 26.01.2000 erfolgt

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 12.03.2002 durchgeführt.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gern. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 13.10.2004 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Die Gemeindevertretung hat am 28.09.2005 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 10.07.2006 bis 14.08.2006 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können in der Zeit vom 29.06.2006 bis 07.07.2006 durch Aushang - ortsüblich bekannt gemacht.

. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die ∨on der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 28.06.2006 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert

Ort, Datum, Siegelabdruck 7. Der katastermäßige Bestand am 19.01.2010 sowie die geometrischen Festlegungen der

neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.



(Unterschrift) Öff. bestellt. Vermessungsing.

) _ _ _ _ _ _

8. Die Gemeindevertretung hat die die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 07.12.2006 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. 9. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Der

Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 31.10.2007 bis 30.11.2007 während der Dienststunden erneut öffentlich ausgelegen. (Dabei wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden konnten.) Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessjerten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können in der Zeit vom 22.10.2007 bis 30.10.2007 durch Aushang - ortsüblich bekannt gemacht.

10. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 30.09.2009 als Satzung beschlossen und die Begründung durch

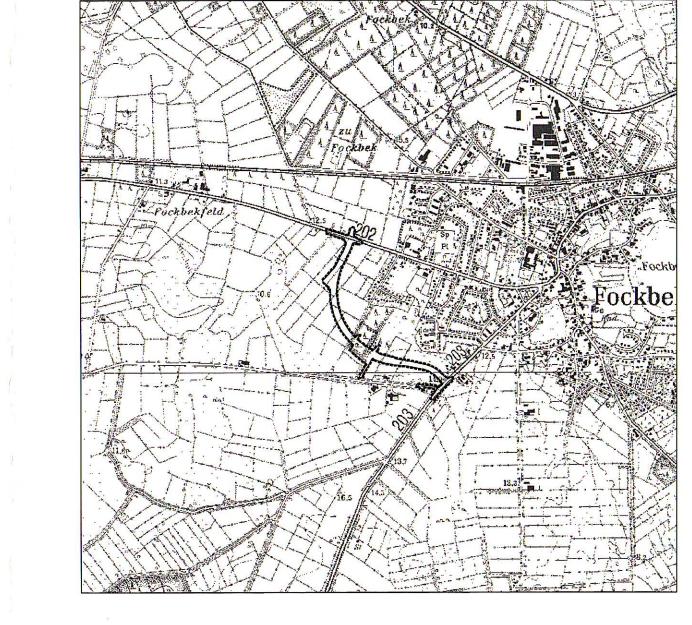
(Ort, Datum, Siegelabdruck)

dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 07.03. 4 (vom 40.03.46) is 47.03.41) ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am /4.03.//in Kraft getreten.

12. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch Gemeindevertretung und die Stelle, bei der





SATZUNG DER GEMEINDE FOCKBEK ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 34 - "ORTSKERNUMGEHUNGSSTRASSE II

FÜR DAS GEBIET SÜDWESTLICH DER BESTEHENDEN GEMEINDE FOCKBEK ZWISCHEN DER BUNDESSTRASSE 202 (HOHNER STRASSE), UND DER BUNDESSTRASSE 203 (ELSDORFER STRASSE).

PROJEKTBEARBEITER:

BEARBEITUNGSPHASE: SATZUNG	: PROJEKT-NR.: 031653	PROJEKTBEARBEITER: ESCOSURA
MASSTAB: 1:2000	GEZEICHNET: CLAUSEN	DATUM: 30.09.2009
\triangle	PLANERGRUPPE	

JULIUS EHLERS I MARTIN STEPANY ARCHITEKTEN BDA + STADTPLANER SRL •BURG 7A•25524 ITZEHOE • fon: 04821/682-80 • fax: 682-81 • e-mail: post@ac-planergruppe.de